

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Erbschaftsteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 58)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW S. 644)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380)
- Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 15. Dezember 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2007

Zeichenerklärung

I. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung

MK Kerngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

- 1,0** Grundflächenzahl
- (4,8)** Geschossflächenzahl
- VI** Zahl der Vollgeschosse, festgesetzt als: Höchstmaß
- A) B)** Siehe "Textliche Festsetzungen für das Parkhaus" des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 10 g, Bereich der 5. Änderung

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze

- g** geschlossene Bauweise
- Baugrenze

5. Weitere Nutzungsarten

- ▨** Straßenverkehrsfläche
- Fläche für Nebenanlagen, Zweckbestimmung: Stellplätze
- St** Baum entfällt
- Erhaltungsgebot für Bäume

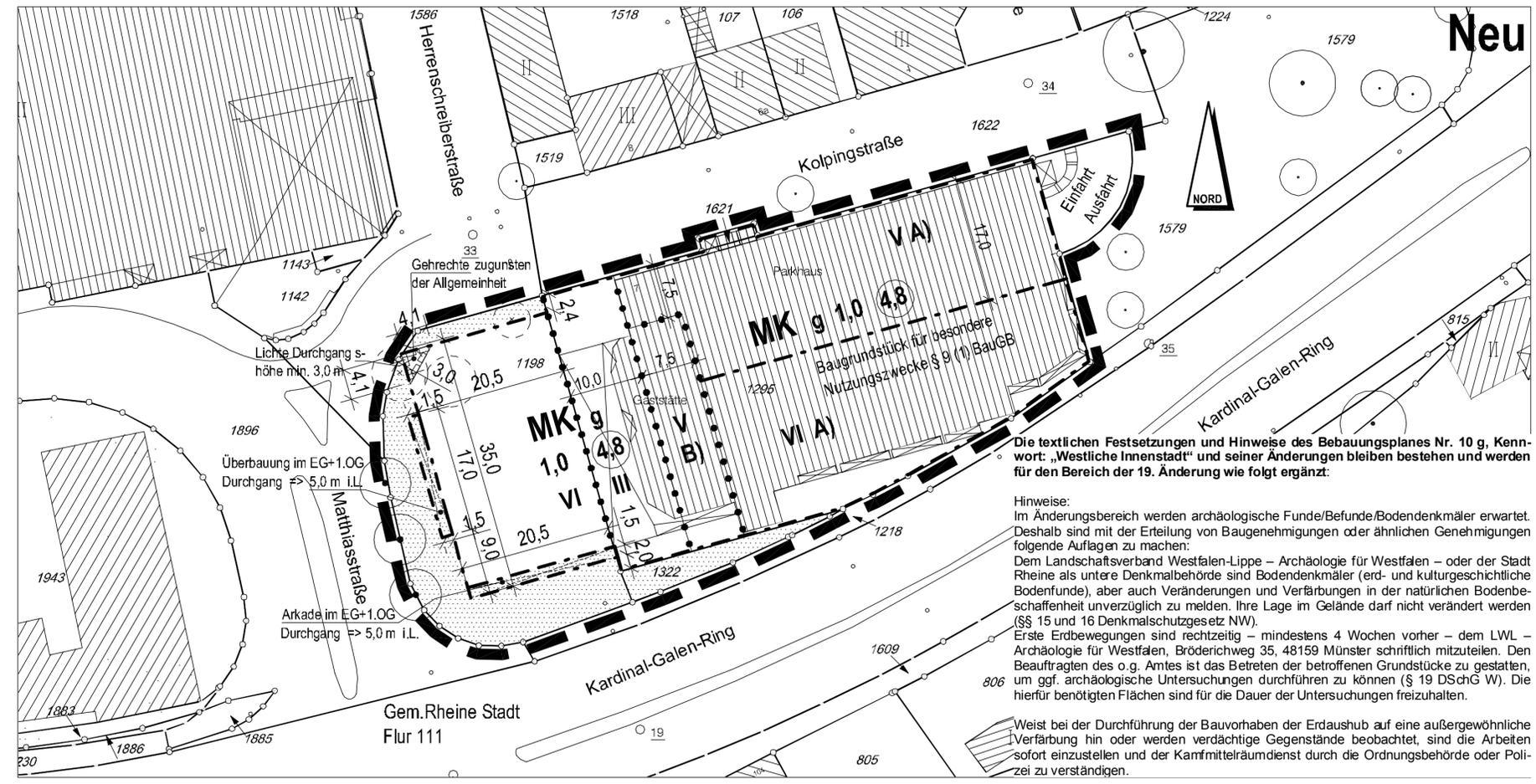
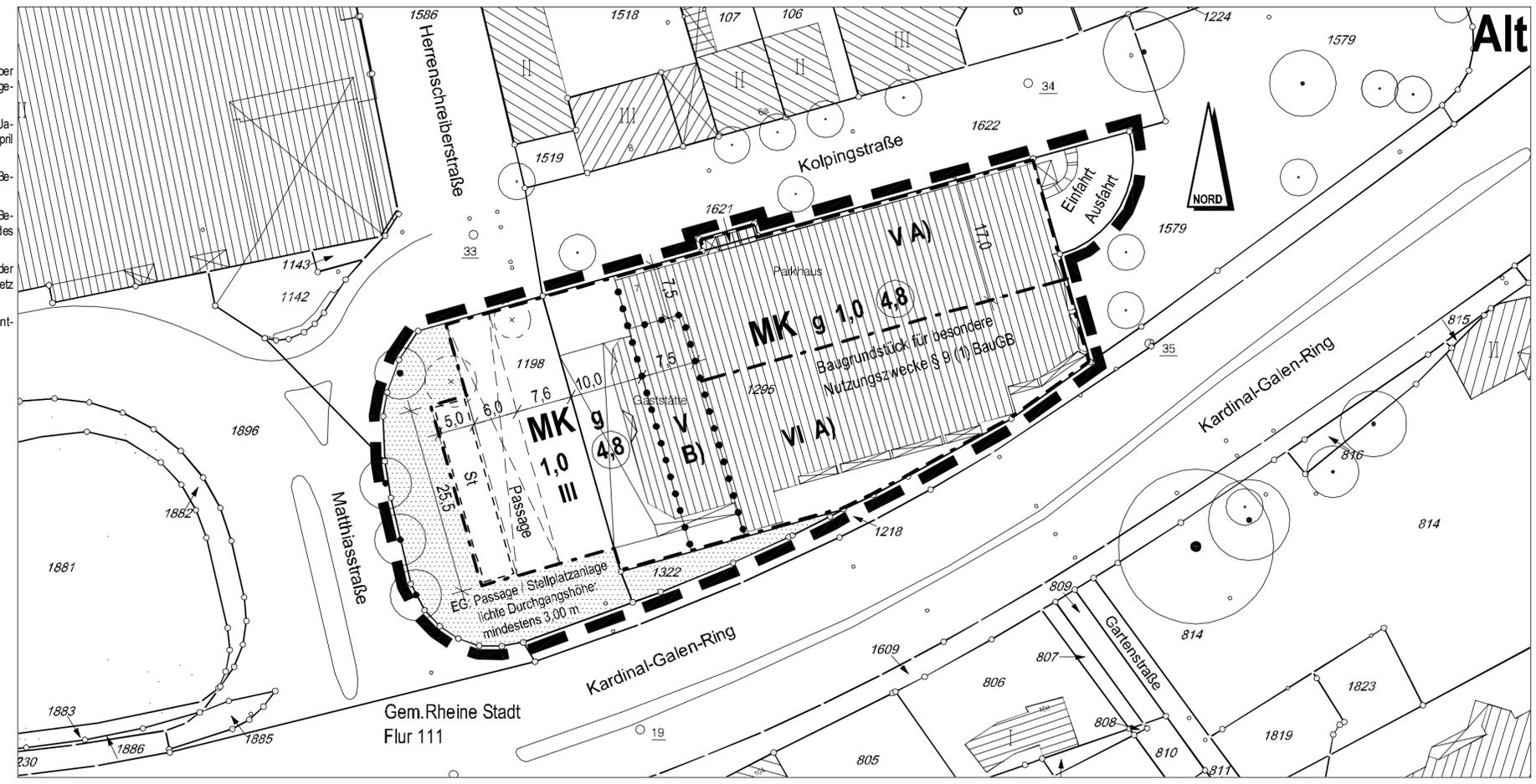
6. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Durchfahrt/-gang, Arkade, Überbauung, Vordach, u.ä.

II. Planmaße / Bestandsangaben

- 16,0** Vermaßung
- R = 8,0** Radius
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 123** Flurstücksnummer
- topogr. Umrisslinie
- ▨** Wohngebäude
- ▨** Wirtschaftsgebäude
- Durchfahrt/-gang, Überdachung, Vordach, Carport, Arkade u.ä.

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift Riss NRW) angewendet. (RdErt. d. IM NRW v. 6.6. 1997 - III C4- 7120 SMBl. NRW 71342)



Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 10 g, Kennwort: „Westliche Innenstadt“ und seiner Änderungen bleiben bestehen und werden für den Bereich der 19. Änderung wie folgt ergänzt:

Hinweise:
Im Änderungsbereich werden archäologische Funde/Befunde/Bodendenkmäler erwartet. Deshalb sind mit der Erteilung von Baugenehmigungen oder ähnlichen Genehmigungen folgende Auflagen zu machen:
Dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Archäologie für Westfalen – oder der Stadt Rheine als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (erd- und kulturgeschichtliche Bodenfunde), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).
Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig – mindestens 4 Wochen vorher – dem LWL – Archäologie für Westfalen, Bröderichweg 35, 48159 Münster schriftlich mitzuteilen. Den Beauftragten des o.g. Amtes ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG W). Die hierfür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kamfmittelräumdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Verfahrensvermerke

Für die städtebauliche Planung Rheine, 13.07. 2010
Produktgruppe Stadtplanung
gez. Aumann
Städt. Oberbaurat

Die Planunterlagen sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung.
Rheine, 13.07. 2010
Produktgruppe Vermessung
gez. Sloot
Städt. Vermessungsrat

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 23.09. 2009 die Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen.
Rheine, 13.07. 2010
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Kuhlmann
Erster Beigeordneter

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB hat in der Zeit vom 26.10. 2009 bis einschließlich 16.11. 2009 stattgefunden.

Der Änderungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine vom 27.01. 2010 in der Zeit vom 16.02. 2010 bis einschließlich 16.03. 2010 öffentlich ausgelegen.
Rheine, 13.07. 2010
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Kuhlmann
Erster Beigeordneter

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 13.07. 2010 als Satzung beschlossen worden.
Rheine, 13.07. 2010

gez. Dr. Kordfelder
Die Bürgermeisterin
gez. Kersling
Schriftführer

Der Satzungsbeschluss für diese Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheine in der Münsterländischen Volkszeitung am 30.07. 2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Rheine, 22.09. 2010
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Kuhlmann
Erster Beigeordneter

**Stadt Rheine
19. Änderung
Bebauungsplan Nr.10g
Kennwort: "Westliche Innenstadt"**

Maßstab 1 : 500

Stand: 23.06. 2010